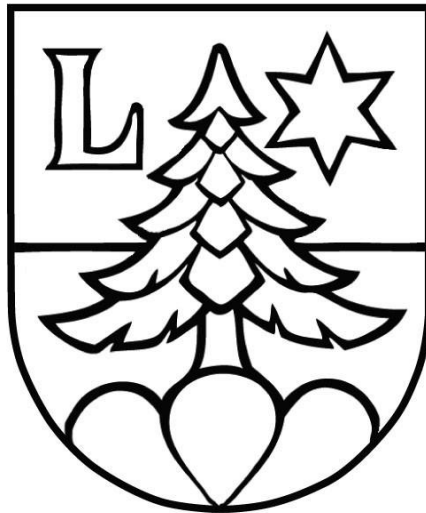


Einwohnergemeinde Landiswil



Personalverordnung

7. Dezember 2010
mit Änderungen vom 20.6.2018 und 1.7.2026

Stand: 1. Januar 2027

Personalverordnung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 7 des Personalreglementes vom 26. November 2010, die folgende Verordnung:

I. Gehaltsfestlegung

Öffentlich-rechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat reiht die Stellen der öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je in eine Gehaltsklasse ein.

² Die Einreihung erfolgt nach kantonaler Gehaltsklassenskala mit 75 Gehaltsstufen.¹

³ Bei wesentlicher Änderung der Anforderungen an einen Arbeitsplatz ist eine Neueinreihung vorzunehmen.

Privatrechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 2 Die Besoldung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an vergleichbaren Gehaltseinreihungen öffentlich-rechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II. Personalgespräche

Abteilungsleitende

Art. 3 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied, in der Regel die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Abteilungsleitenden verantwortlich.

² Es geht dabei wie folgt vor:

- a Es führt mit den Abteilungsleitenden einzeln ein Beurteilungsgespräch.
- b Es gibt der betroffenen Person die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die beabsichtigte Veränderung des Gehalts bekannt und eröffnet die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- c Es unterbreitet dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige³ Mitarbeitende

Art. 4 ¹ Die Abteilungsleitenden sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Für das Verfahren gilt Art. 3 Abs. 2, soweit nicht Standortbestimmungsgespräche in Gruppen durchgeführt werden.

² Mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden im Beisein der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers Standortbestimmungsgespräche in Gruppen geführt.

³ Den an einem Gruppengespräch teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht es offen, ein Einzelgespräch zu verlangen.

¹ Fassung vom 1.7.2026, gültig ab 1.1.2027

² Fassung vom 1.7.2026, gültig ab 1.1.2027

³ Eingefügt am 1.7.2026, gültig ab 1.1.2027

III. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Beurteilungen

Art. 5 ¹ Leistung und Verhalten der öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jährlich im Personalgespräch beurteilt.

² Leistung und Verhalten können wie folgt beurteilt werden:

- A++ Anforderungen und Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen (herausragende Leistungen)
- A+ Anforderungen und Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen (sehr gute Leistungen)
- A Anforderungen und Zielvorgaben erfüllt (gute Leistungen)
- B Anforderungen und Zielvorgaben teilweise erfüllt (ausreichende Leistungen)
- C Anforderungen und Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt (nicht ausreichende Leistungen).

IV. Gehaltsentwicklung

Öffentlich-rechtliche
Arbeitsverhältnisse
1. Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Er ist von der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

2. Eröffnung

Art. 7 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter anfechten.

¹ Fassung vom 1.7.2026, gültig ab 1.1.2027

3. Berücksichtigung
der Finanzsituation

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Privatrechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 9 Die Besoldungsentwicklung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich am Arbeitsvertrag und am Entschädigungsbeschluss des Gemeinderates, wie er am Jahresende für das Folgejahr gefasst wird.

V. Aussergewöhnliche Leistungen

Prämien

Art. 10¹ Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Verordnung tritt mit dem Personalreglement vom 26. November 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2010.

Gemeinderat Landiswil

Christian Müller
Präsident

Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin

Änderungen

01.07.2026

Art. 1, Abs. 2; Art. 3; Randtitel Art. 4; Art. 6; Art. 10; Anhang 2

Inkrafttreten: 1. Januar 2027

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 23.7.2026

GEMEINDERAT LANDISWIL

Samuel Wittwer
Präsident

Antonio Corvaglia
Sekretär

¹ Fassung vom 1.7.2026, gültig ab 1.1.2027

Anhang 1 – Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen

Stelle	Gehaltsklasse
Gemeindeschreiber/in	20
Finanzverwalter/in	20
Verwaltungsangestellte/r als Höhere/r Sachbearbeiter/in	14
Verwaltungsangestellte/r als Sachbearbeiter/in mit Stellvertretungsfunktion ¹	12
Verwaltungsangestellte/r als Sachbearbeiter/in	11
Büroangestellte/r	7
Hauswart/in, soweit öffentlich-rechtlich angestellt	10
Wegmeister/in, soweit öffentlich-rechtlich angestellt	10

Anhang 2² – Bemessung der Prämien (Art. 10 PV) für absolvierte Weiterbildungen des Personals der Gemeindeverwaltung

Je nach Durchschnittsnote wird folgende Prämie für die erfolgreich abgelegte Prüfung als Bernische Gemeindefachfrau/-mann, Bauverwalter/in, Finanzverwalter/in, Gemeindeschreiber/in ausgerichtet:

4.0 – 4.4	Fr. 200.--
4.5 – 4.9	Fr. 300.--
5.0 – 5.4	Fr. 400.--
5.5 – 6.0	Fr. 500.--

¹ GR-Beschluss 20.6.2018

² Fassung vom 1.7.2026, gültig ab 1.1.2027